

Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 31.08.2026

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 18.08.2026 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer für den Bewilligungszeitraum in einem Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert ist. Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer immatrikuliert ist oder die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums steht.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.
- (3) Nicht förderungsfähig sind Personen, die in weiterbildenden Studiengängen oder gebührenpflichtigen Programmen, Kursen oder Weiterbildungen eingeschrieben sind.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den*die private*n Mittelgeber*in noch von einer Arbeitnehmendentätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmendentätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Stipendien jeweils zum 01.09. des jeweiligen Jahres aus.

(2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. der Bewilligungszeitraum,
3. die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die Bewerbungsfristen,
6. der Hinweis, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Bewerbung erfolgt über ein von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genutztes Bewerbungsportal. Der Zugang wird über die UOL-Homepage zur Verfügung gestellt. Eine Bewerbung auf anderem Wege ist nicht zulässig. Alle in der Ausschreibung bekanntgemachten Angaben und Nachweise müssen für eine gültige Bewerbung abgegeben sein.

(4) Nachweise

1. Die geforderten Dokumente müssen vollständig bereitgestellt werden. Einzelne Seiten sind unzulässig.
2. Es werden nur offizielle Notenbescheinigungen sowie Schreiben des akademischen Prüfungsamtes akzeptiert.
3. Nachgewiesenes ehrenamtliches Engagement im Sinne des § 5 Abs. 5 Nr. 2 (1) dieser Richtlinie welches in den vergangenen 12 Monaten geleistet wurde, wird berücksichtigt. Der Nachweis muss durch den Träger/Verein ausgestellt und mit einem Ausstellungsdatum versehen sein. Der Stundenumfang muss ausgewiesen sein.
4. Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials können ein Migrationshintergrund oder eine familiäre Herkunft berücksichtigt werden. Ein entsprechender Nachweis kann insbesondere durch eine eigene Geburtsurkunde, die Geburtsurkunde eines Elternteils oder durch andere geeignete Unterlagen erbracht werden. Die Hochschule kann im Einzelfall ergänzende Nachweise anfordern, soweit dies zur Plausibilisierung erforderlich ist.
5. Bei fehlenden oder fehlerhaften Nachweisen erfolgt keine Nachforderung. Aktualisierte, fehlende oder korrigierte Nachweise (z.B. Notenbescheinigungen) können bis zum Ende der Bewerbungsfrist im Bewerbungsportal eingereicht werden.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Servicestelle Stipendien erstellt auf Grundlage der in §5 Absatz 5 genannten Auswahlkriterien eine Rangfolge der eingegangenen Bewerbungen und unterbreitet der Auswahlkommission einen Vorschlag der zu fördernden Stipendiat*innen.
- (2) Die Auswahlkommission prüft den Vorschlag der Servicestelle Stipendien und beschließt die zu fördernden Stipendiat*innen auf dieser Grundlage. Bei

Abweichungen von dem Vorschlag muss das Einhalten der im §5 Absatz 5 genannten Auswahlkriterien sichergestellt sein.

(3) Der Auswahlkommission gehören an

1. der*die Präsident*in (der*die Vorsitzende) und der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre und der*die Vizepräsident*in für Akademische Karrierewege, Chancengleichheit und Internationales;
2. die Dekan*innen oder in Vertretung der*die jeweilige Studiendekan*in;
3. der*die Gleichstellungsbeauftragte;
4. ein*e Vertreter*in der Servicestelle Stipendien (Dezernat Studentische und akademische Angelegenheiten) mit beratender Stimme.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der*die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Beschlüsse können in Präsenz- und Online-Sitzungen sowie im Umlaufverfahren getroffen werden.

(5) Auswahlkriterien

Die Auswahl der Stipendiat*innen erfolgt auf Grundlage einer Gesamtbewertung der folgenden Kriterien:

1. Leistungen:

- i. für Studierende im 1. Bachelorsemester
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg berechtigt.
- ii. für bereits immatrikulierte Studierende im 2. Bachelorsemester oder höher die bisher erbrachten Studienleistungen, bestehend aus den erreichten ECTS-Punkten und dem aktuellen Notendurchschnitt.
- iii. für bereits immatrikulierte Studierende im 1. Mastersemester die Abschlussnote des vorherigen Studienabschlusses.
- iv. für bereits immatrikulierte Studierende im 2. Mastersemester oder höher die bisher erbrachten Studienleistungen, bestehend aus den erreichten ECTS-Punkten und dem aktuellen Notendurchschnitt.

2. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement, hierbei insbesondere:

- (1) Ehrenamtliches Engagement,

- (2) Gesellschaftliches oder hochschulpolitisches Engagement,
 - (3) Besondere fachliche Leistungen außerhalb des regulären Studienverlaufs, insbesondere wissenschaftliche Publikationen.
3. Familiäre, persönliche und soziale Umstände, hierbei insbesondere:
- (1) Chronische Erkrankungen und Behinderungen,
 - (2) Herkunft aus einem nichtakademischen Elternhaus,
 - (3) Migrationshintergrund,
 - (4) Betreuung eigener Kinder,
 - (5) Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf ein Deutschlandstipendium besteht nicht.

§ 6 Bewilligung

- (1) Die Hochschule bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der*die Stipendiat*in an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert ist. Wechselt der*die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 StipG entsprechend der bisherigen Bewilligung bis Ablauf des Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 4, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§7 Verlängerung der Förderung; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus studienerschwerenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die Servicestelle Stipendien zu richten.
- (2) Während einer Beurlaubung vom Studium ruht die Auszahlung des Deutschlandstipendiums. Nach der Wiederaufnahme des Studiums kann die

Förderung für die verbleibende Bewilligungszeit fortgesetzt werden. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

- (3) Die Begabung und Leistung der Stipendiat*innen ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Zeitpunkt, Form und Umfang der vorzulegenden Nachweise werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Bei gleicher oder vergleichbarer Eignung kann die Fortführung eines bereits bestehenden Stipendiums gegenüber einer Neubewerbung vorrangig berücksichtigt werden.
- (4) Studierende können sich in jeder folgenden Ausschreibungsrunde erneut um ein Deutschlandstipendium bewerben. Dies gilt auch dann, wenn sie bereits ein Deutschlandstipendium erhalten oder erhalten haben. Die erneute Bewerbung begründet keinen Anspruch auf eine Weiterförderung.
- (5) Eine Verlängerung der Förderung kann auch von Amts wegen erfolgen, wenn der*die Stipendiat*in weiterhin überdurchschnittliche Begabung und Leistungen erkennen lässt. Maßgeblich sind die bisher erbrachten Studienleistungen; ECTS-Punkte allein genügen hierfür nicht. Soweit in einzelnen Studiengängen aufgrund ihres Anforderungsniveaus abweichende Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen sachgerecht sind, können diese berücksichtigt werden. Persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, sind angemessen zu würdigen. Die Entscheidung über die Verlängerung wird durch Verwaltungsakt getroffen.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der*die Stipendiat*in

- (1) die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem*der Stipendiat*in bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde;
- (2) das Studium abgebrochen hat;
- (3) die Fachrichtung gewechselt hat oder
- (4) exmatrikuliert wird.

Wechselt der*die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 3 oder 4 StipG fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf und Rücknahme

Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn der*die Stipendiat*in der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder

die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des*der Stipendiat*in beruht. §§ 48, 49 VwVfG bleiben unberührt.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiat*innen haben alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fördert den Kontakt der Stipendiat*innen mit den privaten Mittelgeber*innen in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Im Sinne des Erfolgs des Stipendienprogramms ist es erwünscht, dass Stipendiat*innen und Fördernde an den Vernetzungsangeboten teilnehmen. Die Stipendiat*innen sind zur Nutzung dieser Angebote jedoch nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Vergabe des Deutschlandstipendiums vom 28.08.2018 ausser Kraft.